

Merkblatt:

Bedingungen und Auflagen bei Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen

1. Vorbemerkungen

Jede Aufgrabung einer Verkehrsfläche stellt eine dauerhafte Störung der Lagerungsdichte, der Schichtenfolge und des Schichtenverbundes der Verkehrsflächenbefestigung dar. Deshalb ist grundsätzlich anzustreben, eine aufgegrabene Verkehrsflächenbefestigung so wieder herzustellen, dass sie dem ursprünglichen Zustand technisch gleichwertig ist.

Die folgenden Richtlinien wurden auf der Grundlage der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen (ATV) und der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB 12) erstellt. Sie gelten verbindlich für Aufgrabungen, die dem Bau, der Unterhaltung und der Änderung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen von Leitungsträgern dienen, sowie für sonstige Aufgrabungsarbeiten in Verkehrsflächen durch Dritte in der Stadt Monheim am Rhein.

1.1 Zustimmung

Jede Aufgrabung in öffentlichen Straßen, Wegen, Grünflächen, Plätzen, Geh- und Radwegen bedarf der Zustimmung der Stadtverwaltung Monheim am Rhein als Träger der Straßenbaulast, sofern nicht bei klassifizierten Straßen die Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde erforderlich ist.

1.2 Sonstige Genehmigungen/Anordnungen

Die Erteilung einer Aufgrabungsgenehmigung ersetzt nicht das Einholen sonstiger erforderlicher Genehmigungen, Zustimmungen oder verkehrsrechtlicher Anordnungen. Soweit durch die Aufgrabung Verkehrsbeschränkungen notwendig werden, sind vom Verursacher die erforderlichen verkehrsrechtlichen Anordnungen bei der unteren Verkehrsbehörde der Stadtverwaltung Monheim am Rhein zu beantragen.

1.3 Ausführungsbestimmungen

Von der Stadtverwaltung Monheim am Rhein können im Bedarfsfall zusätzliche technische Maßnahmen oder Ausführungsbestimmungen angeordnet werden.

Das ausführende Bauunternehmen hat die Straßenverkehrsordnung (StVO) insbesondere § 45 Abs. 6 zu beachten, sofern es im öffentlichen Bereich tätig wird.

1.4 Technische Koordination (Bei Grabenlängen >10m)

Bauliche Maßnahmen von Versorgungsträgern mit einer Grabenlänge von >10m sind vor Beantragung einer Aufbruchgenehmigung in einer technischen Koordination (TeKo) anzumelden und mit der Stadtverwaltung und anderen Versorgungsträgern abzustimmen. Die Anmeldung zur TeKo erfolgt über einem bereitgestellten Vordruck "Anmeldung von Maßnahmen zur technischen Koordination" an die untenstehende E-Mail und ist vorab vom Versorgungsträger durchzuführen.

Ohne vorheriger Absprache in einer TeKo der Stadt Monheim am Rhein wird keine Aufbruchgenehmigung oder verkehrsrechtliche Genehmigung erteilt.

Ansprechpartner technische Koordination

E-Mail: Teko@monheim.de

Herr Gniaz und Herr Kriegs
Tel. 02173/951-6882 und -668

2. Genehmigungsverfahren Aufbruchgenehmigung

2.1 Antragseinreichungen

Der Antrag auf Aufgrabungsgenehmigung ist vom Veranlasser bei der Stadtverwaltung Monheim am Rhein, immer in Verbindung mit der Verkehrsrechtlichen Genehmigung schriftlich (per Post oder E-Mail einzureichen).

Ansprechpartner bei der Stadt Monheim am Rhein:

Aufbruchgenehmigung:

Straßenbaulastträger
Stadtverwaltung Monheim am Rhein
60/1 Straßen-, Wege- und Brückenbau
Postfach 100661
40770 Monheim am Rhein

E-Mail: Aufgrabungen@monheim.de

Herr Gniaz
Tel. 02173/951-6882

Verkehrsrechtliche Anordnung:

Untere Straßenverkehrsbehörde
Stadtverwaltung Monheim am Rhein
60/6 Mobilität und Straßenverkehr
Postfach 100661
40770 Monheim am Rhein

E-Mail: Verkehrsangelegenheiten@monheim.de

Herr Rynko
Tel. 02173/951-6881

Herr Hobusch
Tel. 02173/951-681

Die Antragsstellung ist mindestens 12 Arbeitstage vor dem geplanten Baubeginn bei der Stadtverwaltung Monheim am Rhein zu beantragen. Sonstige, koordinierungspflichtige Arbeiten sind je nach Komplexität des Eingriffs in den Straßenverkehr in Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde mit einer ausreichenden Vorlaufzeit zu beantragen. Der Verantwortliche für die Arbeitsstelle gemäß MVAS 99 ist der örtlichen Straßenverkehrsbehörde auf dem Antragsformular zur verkehrsrechtlichen Anordnung zu benennen. Die erforderlichen Nachweise sind vor Erteilung der Genehmigung durch den Antragsteller zu erbringen.

Die Straßenaufbruchgenehmigung und die Verkehrsrechtliche Genehmigung sind kostenpflichtig. Die Antragstellung hat grundsätzlich durch den Veranlasser zu erfolgen. Falls ein Dritter bevollmächtigt wird in Namen und Rechnung des Veranlassers zu handeln, ist dieser der Stadtverwaltung Monheim am Rhein schriftlich zu benennen.

In dringenden Fällen, die eine unverzügliche Schadensbeseitigung erfordern, kann der Antrag auf Aufgrabungsgenehmigung auch vorab telefonisch erfolgen. Auch hierbei ist vorab die Verkehrsrechtliche Genehmigung einzuholen. Die schriftlichen Anträge sind unverzüglich nachzureichen.

2.2 Unterlagen

Bei der Beantragung der Straßenaufbruchgenehmigung und der Verkehrsrechtliche Genehmigung müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- Antragsformular der Stadtverwaltung Monheim am Rhein
- Lageplan mit Kennzeichnung der Aufgrabungsfläche, aus denen Art und Umfang der geplanten Aufgrabungen hervorgehen.
- Verkehrszeichenplan / gepl. Beschilderung
- Aktuelle Fotos der Aufgrabungsstelle

2.3 Begehung

Bei Bedarf kann zusätzlich eine gemeinsame Begehung gefordert werden. Die Anlagen sind erforderlich um den genauen Trassenverlauf festzulegen und den Zustand der Flächen zu dokumentieren. Werden Bauarbeiten ohne vorherige gemeinsame Begehung ausgeführt, wird davon ausgegangen, dass die Flächen mängelfrei waren.

2.4 Zusätzliche Bestimmungen und Hinweise

Die Zustimmung zur Ausführung der beantragten Arbeiten an den öffentlichen Verkehrsflächen wird durch Aushändigung der Aufgrabungsgenehmigung erteilt. Diese enthält gegebenenfalls weitergehende Ausführungsbestimmungen oder Hinweise zur Ausführung. Die Aufgrabungsgenehmigung ist auf der Baustelle vorzuhalten und auf Anfrage vorzuzeigen.

2.5 Fristen

Die Aufgrabung ist innerhalb der genehmigten Frist auszuführen. Terminverschiebungen sind der Stadtverwaltung Monheim am Rhein mitzuteilen. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Monaten mit der Aufgrabung begonnen wird.

Die angegebene Ausführungszeit (Baubeginn und -ende) ist einzuhalten. Wenn eine Überziehung der geplanten Bauzeit/ Bauende absehbar ist, ist der Straßenbaulastträger unmittelbar über die Verlängerung der Bauzeit schriftlich zu informieren.

Falls die Bauarbeiten nicht zu dem beantragten Zeitpunkt begonnen werden können, ist umgehend Nachricht an die Stadtverwaltung erforderlich. Die Genehmigung gilt nur für die angegebene Zeit und den angegebenen Zweck.

2.6 Baubeginnanzeige

Vor Durchführung von Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum ist dem Bauamt / Abt. Tiefbau und der unteren Verkehrsbehörde eine Baubeginnanzeige bis spätestens 48 Stunden vor dem tatsächlichen Baubeginn zuzusenden.

Rechtzeitig vor Baubeginn sind betroffene Anlieger über die Maßnahmen zu informieren (Anliegerbenachrichtigungen).

2.7 Notfälle

Bei Notfällen, wie Wasserrohrbrüchen ist es erlaubt ohne vorheriger Genehmigung mit den Schadensbehebungen zu beginnen und die Verkehrsrechtliche Genehmigung und eine Aufbruchsgenehmigung während der Arbeiten noch zu beantragen. Notfälle sind im jeden Fall nachträglich anzuzeigen.

Hinweis:

Die verkehrsrechtliche Anordnung ersetzt nicht die Pflicht zur Mitteilung des Baubeginns über die Ausführung von Tiefbauarbeiten.

3. Allgemeine Bedingungen zur Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum

Die beantragte Aufgrabung darf nur durch eine von der Stadtverwaltung anerkannte Fachfirma durchgeführt werden. Die Verwaltung behält sich vor, ungeeignete Firmen abzulehnen. Als Antragsteller sind alle Fachbetriebe des Straßenbaus (Eintragung in die Handwerksrolle) zugelassen, die ihre Sach- und Fachkunde im Straßen -und Tiefbau mit sinngemäßen Referenzen, dem Straßenbaulastträger gegenüber nachweisen können.

Grundlage der Aufgrabungen in Verkehrsflächen sind im Sinne der VOB/B die ZTVA-StB sowie ZTVE-StB, ZTV SoB-StB, ZTV Asphalt, ZTV Pflaster-StB, ZTV Fug-StB, und die VOB-C sowie die im Anhang aufgeführten weiteren technischen Vorschriften und Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

Die Veranlasser/Auftraggeber sind verpflichtet, eine Bauüberwachung entsprechend den gültigen Regeln der Technik durchzuführen.

Auf Verlangen sind im Rahmen der Eigenüberwachungen und Kontrollprüfungen der ausführende Firma Plattendruckversuche der Oberbauschichten vorzulegen.

Bei der Wiederherstellung ist die technische Gleichwertigkeit oder Verbesserung der vorhandenen Gegebenheiten zu erzielen.

3.1 Antragsformular

Für die Beantragung der Anzeige eines Aufbruchs öffentlicher Verkehrsanlagen und der Verkehrsrechtlichen Genehmigung in der Stadtverwaltung Monheim am Rhein ist ausschließlich das beigefügte Antragsformular zu verwenden.

3.2 Störungsfall

Mit dem Aufbruch darf erst nach Erteilung der Aufbruchsgenehmigung begonnen werden. In akuten Ausnahmefällen (Störungsbeseitigung) kann mit den Bauarbeiten unverzüglich begonnen werden. Am nächsten Arbeitstag ist in einem solchen Fall der Aufbruch unverzüglich anzuzeigen und die Genehmigung zum Aufbruch nachträglich zu beantragen. Straßenaufbrüche ohne Genehmigung gelten als Sachbeschädigung, deren Verfolgung sich die Stadtverwaltung Monheim am Rhein vorbehalten.

3.3 Sondernutzungserlaubnis

Für die über den unmittelbaren Aufbruchsbereich hinausgehenden Beeinträchtigungen der Verkehrs- und Grünflächen während der Bauzeit ist eine Sondernutzungserlaubnis einzuholen. Dies gilt insbesondere für

- Lagerung von Baustoffen
 - Abstellen von Containern
 - Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtungen
- Die Sondernutzungserlaubnis ist vor Baubeginn bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.

3.4 Vorhalten der Genehmigung

Die Aufbruchgenehmigung und die verkehrsbehördliche Anordnung der Straßenverkehrsbehörde sind auf der Baustelle vorzuhalten und jederzeit auf Anfrage vorzuzeigen.

3.5 Kosten

Sämtliche Kosten, die durch den Aufbruch, die Leitungsverlegung und die Wiederherstellung des bestehenden Zustandes anfallen, gehen zu Lasten des Antragstellers.

3.6 Vorhandene Leitungen

Vor Baubeginn hat sich der Antragsteller über die Lage der vorhandenen Leitungen bei den zuständigen Betreibern zu unterrichten. Für Schäden aller Art, die bei den Bauarbeiten an den Ver- und Entsorgungsleitungen entstehen, haftet der Antragsteller. In jedem Fall ist bei Beschädigung einer unterirdischen Anlage der betreffende Eigentümer umgehend zu benachrichtigen. Sind Änderungen an den vorhandenen Anlagen erforderlich, ist vorher die schriftliche Zustimmung der Eigentümer und der Stadtverwaltung Monheim am Rhein einzuholen.

3.7 Beendigung der Arbeiten

Bei Beendigung der Bauarbeiten ist die Baustelle aufzuräumen und die Fertigstellung schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen des Antragstellers kann in dessen Anwesenheit – zusätzlich eine Abnahme der Arbeiten beantragt werden. Diese wird innerhalb von 14 Tagen nach Beantragung durch die Stadtverwaltung durchgeführt. Bei der Feststellung von Mängeln ist eine erneute Abnahme erforderlich. Über die erfolgte Abnahme wird eine Bescheinigung gegen Gebühr ausgestellt.

3.8 Abnahme

Vom Tag der Abnahme an gerechnet, haftet der Antragsteller auf die Dauer von 5 Jahren für die einwandfreie Herstellung der Arbeiten. In dieser Zeit sind etwa eingetretene Schäden unverzüglich zu beheben. Kommt der Antragsteller einer Aufforderung der Stadtverwaltung Monheim am Rhein, einen Schaden innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen, nicht nach, ist die Stadtverwaltung Monheim am Rhein berechtigt, die Schadensbehebung selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des Antragstellers durchzuführen.

3.9 Gewährleistung

Falls im Zusammenhang mit den Bauarbeiten oder 5-jährigen Haftungszeit ein Dritter geschädigt wird, ist der Antragsteller verpflichtet, die Stadtverwaltung Monheim am Rhein von allen erhobenen Ansprüchen freizustellen. Hält ein Geschädigter sich dennoch zunächst an die Stadtverwaltung, hat der Antragsteller der Stadtverwaltung sämtliche Verpflichtungen einschließlich entstehender Nebenkosten zu erstatten, durchzuführen.

3.10 Vermessungspunkte

Bei Aufgrabungen im näheren Bereich von Vermessungspunkten ist vorher das Vermessungs- und Katasteramt Mettmann zu verständigen.

3.11 Erstprüfung und Eigenüberwachung

Auf Verlangen sind die Nachweise einer Erstprüfung und Eigenüberwachungsprüfung vorzulegen.

Erstprüfung: Der Auftragnehmer hat die Eignung der vorgesehenen Baustoffe und Baustoffgemische nachzuweisen.

Eigenüberwachungsprüfung: Eigenüberwachungsprüfungen sind Prüfungen des Auftragnehmers oder dessen Beauftragten, um festzustellen, ob die Güteeigenschaften der Baustoffe, Baustoffgemische und der fertigen Leistung den vertraglichen Anforderungen entsprechen.

3.12 Verschmutzung

Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Verschmutzungen der Straße (Fahrbahn, Parkstreifen, Gehweg, usw.) unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für die angrenzenden Straßenbereiche außerhalb der eigentlichen Baustelle für die Verschmutzung infolge von Verschleppung durch den Baustellenverkehr. Bei Trockenheit sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen um eine Staubbildung weitestgehend zu begrenzen. Die Stadtverwaltung Monheim am Rhein ist berechtigt verschmutzte Fahrbahnen wegen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Antragstellers säubern zu lassen.

4. Bautechnische Bedingungen zur Aufgrabungen im öffentlichen Straßenraum

Beim Einbau von Leitungen in Verkehrsflächen in offener Bauweise sind die Leistungsbereiche Straßenoberbau, Grabenaushub im Untergrund und die Leitungsverlegung betroffen. Jedes dieser Leistungen ist durch anerkannte Fachunternehmen zu erbringen. Hinsichtlich der Verjährungsfrist für Mängelansprüche ist die Beauftragung der verschiedenen Leistungen an nur ein einziges geeignetes Unternehmen zu vergeben.

4.1. Allgemeines

Bei der Wiederherstellung der Grabenoberfläche sind folgende Bedingungen einzuhalten:

Da durch die Grabung die Straße ihre Spannung verloren hat, wird die ursprüngliche Tragfähigkeit durch Einbau der alten Befestigungsstärke meist nicht mehr erreicht. Bei der Wiederherstellung sind deshalb für die Verkehrsflächen die Forderungen der ZTVA-StB und der RSTO einzuhalten. Gleiches gilt für angrenzende durch die Aufbrucharbeiten beschädigte Flächen.

Eine fachgerechte und an der fertigen Oberfläche ästhetische befriedigende Arbeit wird vorausgesetzt (VOB Teil A, § 6). Die aufgegrabene Verkehrsfläche ist wieder so herzustellen, dass sie dem ursprünglichem Zustand technisch gleichwertig ist.

4.2. Recyclingmaterial

Einbau von Recyclingmaterial und industriellen Nebenprodukten wird für Aufgrabungen nicht zugelassen.

4.3. Kontaminiertes Material

Wird beim Aushub bzw. Aufbruch der Gräben belastetes bzw. kontaminiertes Material vorgefunden, muss dieses gemäß den gültigen Richtlinien und Gesetzen auf Kosten des Antragstellers untersucht und entsorgt werden. Die Vorkommnisse ist der Stadtverwaltung Monheim am Rhein sofort anzuzeigen, damit das rechtliche Entsorgungsverfahren zeitnah erfolgen kann. Das belastete bzw. kontaminierte Material ist in Abstimmung mit dem Kreis Mettmann über das Elektronisches Abfallnachweisverfahren (eANV) ggf. fachgerecht zwischenzulagern und auf Weisung zu entsorgen.

4.4. Regenwasser

Für den Abfluss des anfallenden Regenwassers ist ständig zu sorgen.

4.5. Unterbrechungen

Bei vorliegendem Verkehrsbedürfnis oder bei unvorhergesehenen Unterbrechungen der Bauarbeiten sind die Gräben an den notwendigen Stellen durch sichere Brücken befahr- und begehbar zu machen. In Sonderfällen kann bei Unterbrechung der Arbeiten die Stadtverwaltung schriftlich begründet anordnen, die Gräben zu verfüllen und die Oberfläche verkehrssicher herzustellen.

4.6. Bestandsleitungen

Die ausführende Firma hat sich vor Beginn der Arbeiten hinreichend über die Lage des vorhandenen Kabel- und Leitungsbestandes der jeweiligen Ver- und Entsorgungsunternehmen zu erkundigen. Eine Bestandsdokumentation über vorhandene Versorgungsleitungen erfolgt nicht durch die Stadtverwaltung Monheim am Rhein.

4.7. Kampfmitteluntersuchung

Die ausführende Firma hat sich vor Beginn der Arbeiten selbstständig über die Thematik Kampfmittel zu erkunden. Das Stadtgebiet Monheim am Rhein war von Kampfhandlungen stark betroffen, daher die Empfehlung im Vorfeld der Baumaßnahme eine Luftbildauswertung bei der örtlichen Ordnungsbehörde der Stadt zu beantragen.

Der Antrag kann nur im Zusammenhang mit Bauaktivitäten gestellt werden. Er ist nur dann zu stellen, sofern ein Bodeneingriff erfolgt. Beim Bodeneingriff ist immer ein Antrag auf Luftbildauswertung zu stellen. Im Fall des unerheblichen Bodeneingriffes kann auf den Antrag verzichtet werden, sofern sich das Grundstück nicht in einem Erdkampfgebiet des II. Weltkrieges befindet. Die örtliche Ordnungsbehörde kann darüber Auskunft erteilen.

Für eine rechtzeitige Bearbeitung empfiehlt sich eine Antragsstellung bereits vor bzw. während der Genehmigungsphase.

4.8. Tragfähigkeit

Für die Verfüllung der Baugrube wird ein Tragfähigkeitswert von EV2 von $> 45 \text{ MN/m}^2$ auf dem Erdplanum gefordert (Ebenfalls anerkannt ist der Nachweis mit dem leichten Fallgewichtsgerät mit einem Sollwert $E_{vd} > 25 \text{ MN/m}^2$). Bei plötzlich eintretendem Frostwetter sind begonnene Aufgrabungsarbeiten zügig zu beenden und die Baugrube mit frostfreiem Material aufzufüllen. Endgültige Wiederherstellungen sind bei Frostwetter nicht zugelassen. Im Rahmen der Eigenüberwachungspflicht nach ZTVE-StB ist ein Nachweis der ausreichenden Verdichtung zu erstellen und vorzulegen.

4.9. Rückschnitt

Vor Beginn der Bauarbeiten ist gemäß ZTV A-Stb zu klären, welche Reststreifenbreiten auftreten bzw. zu erneuern sind. Verbleiben nach dem Rückschnitt Reststreifen der Asphaltbefestigung von unter 35 cm Breite, sind diese zu entfernen. Größere Reststreifenbreiten sind auch zu entfernen, wenn sie sichtbar gelockert sind und an den Rändern Fugenspalt entstanden sind. Bei Aufgrabungen jeglicher Art wird außerdem eine Rücknahme der gebundenen Tragschicht (Rückschnitt) mindestens 15 cm, bei Grabentiefen $< 2,0 \text{ m}$ mindestens 20 cm verlangt. Dieser darf erst erfolgen, nachdem der Graben bis Unterkante Tragschicht regelgerecht aufgefüllt und verdichtet wurde.

Aufgrund von „Unterläufigkeiten“ der vorhandenen Asphaltsschichten können breitere Rückschnitte erforderlich und notwendig werden.

4.10. Asphaltarbeiten

Alle Asphaltsschichten sind mit einem durchgehenden Schnitt zu schneiden. Ein Versatz der Schnitte in den Schichtgrenzen ist nicht zulässig.

Die Verdichtung der Asphaltdeckschichten sollte immer mit Walzen erfolgen. Das Abstreuen und Einwalzen von farblich geeignetem Abstreumaterial auf die noch warme Asphaltdeckschicht ist nicht nur zum Erreichen der Anfangsgriffigkeit bei allen Asphaltdeckschichten notwendig, sondern ist auch zur optischen Angleichung an die umgebenden Bereiche erforderlich.

Weicht der vorgefundene Aufbau deutlich von der Regelbauweise ab, so ist vor der Ausführung nach einem Ortstermin gemeinsam die Bauweise festzulegen. Es ist in Sonderfällen entweder die vorgefundene alte Bauweise (wie Makadam, Anspritzdecke) wiederherzustellen - einschließlich Regulierung nach der planmäßigen Setzung - oder besser eine zeitgemäße Regelbauweise anzuwenden.

Bituminöse Befestigungen müssen durch den Veranlasser der Aufgrabung wiederhergestellt werden, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist. Bei Aufgrabungen, die nicht mit einem Verdichtungsgerät bearbeitet werden können oder die Einbautemperaturen zu niedrig sind muss die Straßenoberfläche mit Gussasphalt wiederhergestellt werden. Abweichungen davon bedürfen die gesonderte Genehmigung der Straßenbauverwaltung der Stadt Monheim am Rhein.

Die Kontaktflächen (Nähte, Fugen, Anschlüsse) in der Asphaltdeckschicht sind immer als Fuge auszuführen. Die Schnittflächen sind unter Verwendung eines Voranstriches mit geeignetem Bitumenfugenband zu versehen. Das Fugenband ist so einzubauen, dass eine „Wulst“ an der Oberfläche zu einer guten Abdeckung führen kann. Der Anschluss kann auch durch den Verguss einer nachträglich geschnittenen Fuge hergestellt werden.

Bei Asphaltarbeiten sind die entsprechenden Einbautemperaturen zu beachten. Siehe 4.10.

4.11. Winterbaustellen

Straßenaufbrüche, die in den Wintermonaten wetterbedingt nicht endgültig wiederhergestellt werden konnten, sind bis zum 31.04. des Folgejahres fachgerecht nachzuarbeiten und fertigzustellen. Bis dahin nicht fertiggestellte Oberflächen werden nur einmal schriftlich angemahnt. Auch in diesem Fall ist der Baulastträger berechtigt, nach Ablauf einer Frist von 10 Werktagen die Arbeiten zu Lasten des Antragstellers durchführen zu lassen. Die Oberflächen der „Winterbaustellen“ sind entsprechend der Verkehrsbelastung der Fläche so herzustellen, dass sie ihrer Aufgabe als provisorische Verkehrsfläche für den Übergangszeitraum genügen. Kalteinbaufähiger Asphaltbeton (Wintermischgut) darf nur für die vorübergehende Beseitigung von Gefahrenstellen in der kalten Jahreszeit verwendet werden. Er ist vor Einbau der Abschlussdecke zu entfernen.

4.12. Einbau von Straßenkappen / Schieberkappen

Starr sitzende Schieberkappen leiden unter dem erhöhtem Verkehrsaufkommen und zunehmendem Schwerlastverkehr. Das Kappenumfeld kann nicht optimal verdichtet werden, und durch die Verkehrslasten kommt es im Laufe der Zeit zu Absenkungen oder Erhöhungen was die Instandsetzungskosten enorm erhöht. Daher sind als Baustandard nur stufenlos höhenverstellbare, neigbare und selbstnivellierende Straßenkappen zugelassen und somit einzubauen.

4.13. Pflasterarbeiten

Die Wiederherstellung der Pflasterdecken ist nach den Vorgaben der ZTV A-Stb, der ZTV Pflaster- StB und der DIN 18318 durchzuführen. Dies gilt insbesondere für die Wiederherstellung von Zwickelflächen oder von Anschlüssen und das damit verbundene Anfertigen von Pass-Steinen.

Bei Pflasterflächen ist darauf zu achten, dass die aufgenommenen Pflastersteine sorgfältig zwischengelagert werden, damit sie später für die Wiederherstellung der Pflasterfläche wieder vollständig zur Verfügung stehen. Bei größeren Aufgrabungen muss sichergestellt werden, dass keine Steine mit dem Aushubmaterial oder durch Diebstahl verloren gehen.

Die Fugen der Pflasterdecken sind mindestens zweimal innerhalb der Gewährleistungsfrist zu überprüfen. Hierbei ist fehlendes Fugenmaterial mit Brechsand-Splitt 0/5 zu ergänzen (Nachsandern).

Pflaster und Plattenbeläge sind im vorhandenen Verband wiederherzustellen. Beschädigte Baustoffe sind zu ersetzen. Für die Bettung und das Verfugen vor dem Abrütteln wird Brechsand-Splitt 0/5 verwendet, für das weitere Verfugen Splitt 0/3.

Einbauten, wie Kappen, Hydranten usw. sind mit Formplatten oder mit genauem Schnitt (Schneidemaschine) beizupflastern. Runde Deckel der Kappen sind im Regelfall mit Formsteinen in Farbe des Belages auszuführen. Die Verlegung von Mosaikpflaster (Granit) ist nach Freigabe des Straßenbaulastträgers möglich. Verschnitte mit weniger, als halber Steingröße und Mörtelverstriche sind grundsätzlich unzulässig.

Platten sind mit 0,5 cm Fugenabstand zu verlegen. Die Fugen sind zu verschließen. Die Korngrößenverteilung des Fugenfüllstoffes ist auf die Verkehrsbelastung und die Fugenbreite abzustimmen. Es ist ein Fugenmaterial mit einem Fließkoeffizient von $E_{cs} > 35$ zu verwenden.

4.14. Reststreifen

Reststreifen sind entsprechend den angegebenen Maßen (siehe Skizze) neben den zurückgenommenen Oberflächen zu entfernen. Aber auch größere Reststreifenbreiten sind zu entfernen, wenn sie sichtbar gelockert sind und an den Rändern Fugenspalten entstanden sind.

4.15. Randeinfassung und Rinnen

Das Untergraben von Randeinfassungen (z.B. Bordstein, Rabatte) o.ä. ist grundsätzlich untersagt. Kreuzt die Leitungstrasse eine Randeinfassung wie Hochbord, Tiefbord oder Rinnenanlage so ist diese im Grabungsbereich vollständig aufzunehmen und im Anschluss wiederherzustellen. Unterhöhungen sind nicht zulässig. Es sind immer ganze Borde zu ersetzen. Beschädigte Borde sind nicht mehr einzubauen. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Veranlasser für Ersatz zu sorgen. Bereits vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten sind beschädigte oder altersbedingte abgängige Borde durch den Veranlasser zu melden. Hierfür wird von der Stadtverwaltung Monheim am Rhein Ersatz gestellt. Sofern Einfassungen und Entwässerungsrinnen von dem Aufbruch betroffen sind oder durch den Aufbruch nicht mehr standfest sind oder unterhöhlt wurden, sind sie aufzunehmen und gemäß ATV DIN 18318 auf ein Fundament (min. 20 cm stark), bei Einfassungen zusätzlich mit Rückenstütze (min. 15 cm breit) aus Beton C 20/25 neu zu versetzen. Rückenstützen zu öffentlichen Grünflächen sind in geschalter Bauweise herzustellen.

4.16. Kanal

Versorgungsleitungen sind bevorzugt im Seitenverkehrsraum, wie Bankett, Geh- und Radweg zu verlegen. Die Kanaltrassen der Stadt Monheim am Rhein sind in einem Schutzstreifen gemäß DIN EN 1610 frei von Versorgungsleitungen zu halten. Einer Längsverlegung auf der Kanaltrasse und im Bereich der Schachtbauwerke wird grundsätzlich nicht zugestimmt. Abweichungen hiervon und Querungen in der Kanaltrasse müssen zwingend vorab mit der Stadt Monheim am Rhein, Abteilung 60/4 Kanal, Deich und Wasserstraßen abgestimmt und schriftlich genehmigt werden. Vor der Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen muss der genehmigte "Antrag zur Herstellung eines Kanalanschlusses und einer Grundstücksanschlussleitung" vorliegen.

Für Arbeiten zur Herstellung und Instandhaltung von Abwasserleitungen und -kanälen und den zugehörigen Bauwerken sind nur Fachfirmen zugelassen, die den vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. herausgegebenen Nachweis Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ961 in den Beurteilungskriterien AK3, AK2 bzw. AK1 zur Eignung nachweisen können.

Ausführungsbereich AK3

Einbau von Abwasserleitungen und -Kanälen unterschiedlicher Werkstoffe in offener Bauweise mit den dazugehörigen Bauwerken in einer charakteristischen Tiefe der Baugrubensohle bis 3m.

Ausführungsbereich AK2

Einbau von Abwasserleitungen und -Kanälen unterschiedlicher Werkstoffe in offener Bauweise mit den dazugehörigen Bauwerken in einer charakteristischen Tiefe der Baugrubensohle bis 5m, auch unter erschwerten Bedingungen.

Ausführungsbereich AK1

Einbau von Abwasserleitungen und -Kanälen unterschiedlicher Werkstoffe in offener Bauweise mit den dazugehörigen Bauwerken in einer charakteristischen Tiefe der Baugrubensohle von größer 5m unter erschwerten Bedingungen und unter Einsatz technisch anspruchsvoller Bauverfahren.

Ansprechpartner Kanal:

Stadtverwaltung Monheim am Rhein
60/4 Kanal, Deich und Wasserstraßen
Postfach 100661
40770 Monheim am Rhein

E-Mail: Kanal@monheim.de

Grundstücksanschlüsse:

Herr Haritz
Tel: 02173/ 951 686

Herr Müller
Tel: 02173/ 951 687

4.17. Grünflächen & Bäume

Alle Grünflächen und Baumpflanzungen im Bereich der Aufgrabung sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung in den ober- und unterirdischen Teilen zu schützen. Aufgrabungen dürfen nur so durchgeführt werden, dass die Standsicherheit und das gesunde Wachstum der Bäume nicht über Gebühr beeinträchtigt werden. Zum Schutz von Bäumen und Pflanzbeständen dürfen Aufgrabungen im Wurzelbereich in der Regel nur von Hand oder mit geeigneten Gerät wie z.B. Saugbagger vorgenommen werden. Oberboden ist gesondert zu behandeln – siehe DIN 18300.

Der Veranlasser ist auch für Schäden an Bäumen auf benachbarten Grundstücken haftbar, wenn durch die Aufgrabung deren Wurzeln oder andere Baumteile beschädigt werden. Grundsätzlich sind bei geplanten Arbeiten in Traufbereichen von Bäumen und sämtlichen städtischen Grünflächen die jeweiligen Schutzmaßnahmen Vor Baubeginn mit der Stadt Monheim am Rhein abzusprechen. Ohne gesonderte Absprache/Genehmigung durch die Grünflächenabteilung der Stadt Monheim am Rhein dürfen keine Materialien, Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände im Traufbereich aller anliegenden Bäume oder Grünflächen gelagert werden oder Abgrabungen, Kappungen, Rodungen, Einbauten usw. durchgeführt werden.

Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung oder Zerstörung haftet der Erlaubnisinhaber. Oberboden- und Rasenflächen, die zur kurzzeitigen Materiallagerung – auch für Erdaushub – benutzt werden, sind durch geeignete Maßnahmen zu schützen und die Flächen sind nach der Nutzung wiederherzustellen. Materiallagerungen sind nur nach vorheriger Absprache und nach Vorgaben der Grünflächenverwaltung erlaubt.

Bei Aufgrabungen im Bereich von Bäumen geht die Haftung für die Standsicherheit der Bäume nur auf die Stadtverwaltung Monheim am Rhein über, wenn vor Verfüllung der Baugrube die Abnahme durch einen Sachverständigen erfolgt ist.

Ansprechpartner Bäume und Grünflächen

Stadtverwaltung Monheim am Rhein
60/5 Grünflächen & Spielplätze
Postfach 100661
40770 Monheim am Rhein

E-Mail: gruenflaechen@monheim.de

Herr Blume
Tel: 02173/ 951-673

Herr Heichel
Tel: 02173/ 951-6602

4.18. Beschädigungen

Werden durch Aufbruch Materialien unbrauchbar oder beschädigt, so sind diese durch neue zu ersetzen. Für abhanden gekommenes Material ist neues zu nehmen. Die Anforderungen der Bauabteilung der Stadtverwaltung Monheim am Rhein über Art und Güte des Materials sind zu erfüllen.

4.19. Vorgefundenes Material

Falls beim Aufbruch Boden vorgefunden wird, der zur ordnungsmäßigen Verdichtung nicht geeignet ist oder nicht frostsicher wirkt, ist dieser durch geeigneten, frostsicheren Verfüllboden zu ersetzen.

4.20. Fußgängerbrücken

Falls Überbrückungen der Baugrube für Fahrzeuge oder Fußgänger erforderlich werden, ist auf Verlangen die Standsicherheit nachzuweisen. Grundsätzlich sind die neusten Sicherheitsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft einzuhalten.

4.21. Markierungen

Markierungen – Fahrbahnmarkierungen und Symbole gem. StVO, sowie Parkplatzmarkierungen -, Beschilderungen und sonstige Straßeneinrichtungen, die im Zuge einer Aufgrabung entfernt wurden, sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich und fachgerecht wieder herzustellen. Beschilderungen, Geländer, Mülleimer und ähnliche Gegenstände der Straßeneinrichtung sind vorsichtig auszubauen, zu lagern und fachgerecht wieder einzubauen. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Veranlasser für Ersatz zu sorgen. Bereits vor Beginn der Aufgrabungsarbeiten beschädigter oder altersbedingter abgängiger Gegenstände hat der Veranlasser zu melden. Hierfür wird durch die Stadtverwaltung Monheim am Rhein Ersatz gestellt.

Die Maßnahme gilt erst bei Fertigstellung der vollständigen Markierungsarbeiten als abgenommen.